

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 19/13828 –

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

- b) zu dem Antrag der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Stephan Thomae, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/14038 –

Nichtzulassungsbeschwerde auch bei kleinen Streitwerten zulassen – Wertgrenze bei der Nichtzulassungsbeschwerde wieder abschaffen

- c) zu dem Antrag der Abgeordneten Stephan Thomae, Katrin Helling-Plahr, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/14037 –

Zivilprozesse modernisieren – Für ein leistungs- und wettbewerbsfähiges Verfahrensrecht

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Dr. Manuela Rottmann, Luise Amtsberg, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/14028 –**

Zivilprozess im 21. Jahrhundert – Verfahren und Abläufe effektiv gestalten

- e) zu dem Antrag der Abgeordneten Dr. Manuela Rottmann, Katja Keul, Oliver Krischer, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/14027 –**

Zivilprozess im 21. Jahrhundert – Strategischer Verhinderung der Revision entgegenwirken

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die gesetzliche Regelung, wonach die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision zum Bundesgerichtshof in Zivilsachen einen Beschwerdewert von mehr als 20 000 Euro erfordert, ist seit dem Jahr 2002 fortlaufend befristet, zuletzt bis zum 31. Dezember 2019. Das Fehlen einer dauerhaften Regelung werde nach Auffassung der Bundesregierung als unbefriedigend empfunden. Auch der Wandel der Lebensverhältnisse, die wachsende Komplexität der Rechtsbeziehungen sowie die veränderten Erwartungen an die Justiz machten gesetzliche Anpassungen des Zivilprozessrechts erforderlich. Ziel des Gesetzentwurfs der Bundesregierung sei es deshalb, durch Änderung zivilprozessualer Vorschriften eine effiziente Verfahrensführung ohne Einbußen des Rechtsschutzes zu fördern.

Die Bundesregierung schlägt deshalb insbesondere folgende Änderungen vor:

- Dauerhafte Festschreibung der bislang befristeten Wertgrenze für Nichtzulassungsbeschwerden in Zivilsachen in Höhe von 20 000 Euro in § 544 der Zivilprozessordnung (ZPO).
- Ausbau der Spezialisierung der Gerichte in Zivilsachen und Erweiterung der obligatorischen Spezialspruchkörper bei den Land- und Oberlandesgerichten um die Rechtsmaterien Pressesachen, Erbrecht, Insolvenzrecht sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.

- Ermächtigung der Landesregierungen, landesweit weitere spezialisierte Spruchkörper einzurichten und Rechtsstreitigkeiten an ausgesuchten Gerichten zu konzentrieren.
- Gesetzliche Festschreibung der Obliegenheit zur unverzüglichen Geltendmachung von im Laufe des Verfahrens zu Tage tretenden Ablehnungsgründen.
- Vereinfachte Möglichkeiten zum Abschluss eines wirksamen gerichtlichen Vergleichs.
- Schaffung von erweiterten Möglichkeiten zur Entscheidung der Gerichte ohne mündliche Verhandlung.
- Fiktion der teilweisen Klagerücknahme in Fällen, in denen nach Mahnverfahren und Widerspruch das Verfahren in das streitige Verfahren übergeht und der in der Anspruchsbegründung gestellte Antrag hinter dem Antrag im Mahnbescheid zurückbleibt.
- Begründung der Pflicht, ein elektronisches Empfangsbekanntnis als elektronisches Dokument zu übersenden, falls das Gericht mit der Zustellung keinen strukturierten Datensatz zur Verfügung stellt.

Zu den Buchstaben b und c

Nach Ansicht der Fraktion der FDP stellt die Regelung über die Wertgrenze eine Anomalie im Revisionsrecht dar. Es bedürfe stattdessen einer strukturellen Veränderung am Bundesgerichtshof, wie der Einführung eines Kammersystems oder der Einrichtung weiterer neuer Senate. Denn die Bedeutung einer Rechtssache sei nicht allein durch den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde determiniert. Etwa in familienrechtlichen Streitigkeiten bedürfe es vor dem Hintergrund der Bedeutung der Verfahren für die Beteiligten, des Bedarfs einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung sowie der Sicherstellung eines Gleichlaufs mit sonstigen zivilgerichtlichen Verfahren der Möglichkeit, Nichtzulassungsbeschwerden zu erheben. Des Weiteren spricht sich die Fraktion der FDP dafür aus, die Regelung des § 522 Abs. 2 ZPO zu streichen.

Der Deutsche Bundestag solle die Bundesregierung deshalb auffordern, einen Gesetzentwurf vorzulegen, der

- eine fortlaufende Evaluierung der Arbeitsbelastung des Bundesgerichtshofs vorsehe, über deren Ergebnisse der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz halbjährlich zu unterrichten sei,
- die Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde schrittweise zurückführe,
- die Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen zulasse und
- die ersatzlose Streichung des § 522 Abs. 2 und 3 ZPO vornehme.

In einem weiteren Antrag leitet die Fraktion der FDP aus der abnehmenden Anzahl der zivilgerichtlichen Verfahren in den vergangenen Jahren, der Zunahme alternativer Streitbeilegungsmöglichkeiten sowie der Bedeutung leistungsfähiger Streitbeilegung für den Erfolg der Volkswirtschaft folgende Eckpunkte für eine Reform des Zivilprozessrechts ab:

- Verbesserung moderner Kommunikationsmethoden, wie z. B. Videotelefonie, in der mündlichen Verhandlung;
- audiovisuelle Aufzeichnung der Durchführung der Beweisaufnahme;

- Schaffung eines einfacheren und niedrigschwelligeren Zugangs zum Recht („access to justice“);
- Möglichkeit der Geltendmachung von geringwertigen Forderungen im Wege eines kostengünstigen Online-Verfahrens in Anlehnung an das von der Länderarbeitsgruppe „Legal Tech“ entwickelte System des sog. „beschleunigten Online-Verfahrens“ (siehe dazu Nicolai/Wölber, ZRP 2018, 229);
- Spezialisierung der Richterschaft;
- Einrichtung von obligatorisch spezialisierten Spruchkörpern bei den Amtsgerichten;
- Einrichtung weiterer Kammern für internationale Handelssachen an den Landgerichten, in denen Englisch als Verfahrenssprache zugelassen ist.

Zu den Buchstaben d und e

Nach Ansicht der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN berücksichtige der Gesetzentwurf der Bundesregierung zahlreiche Vorschläge nicht, die von einer breiten Fachöffentlichkeit gefordert würden, so bereits in der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 14. Mai 2018. Dies gelte insbesondere für folgende Forderungen:

- Kollegialentscheidung anstelle des Einzelrichters als gesetzlicher Regelfall,
- bessere Einbeziehung von Konsens- und Teilkonsenslösungen,
- Digitalisierung der Zivilverfahren, etwa durch elektronischen Rechtsverkehr, elektronische Akte, durchgehend moderne digitale Ausstattung der Gerichte, z. B. für Videokonferenzen,
- Vorkehrungen für den Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Europäischen Union („Brexit“),
- Antworten auf das Problem des systematischen „gezielten Verhinderns“ obergerichtlicher Entscheidungen bei erwartetem negativem Verfahrensausgang durch Vergleichsschluss mit Klage-/Revisionsrücknahme nebst Verschwiegenheitsverpflichtung für die Anspruchsteller/Kläger,
- niederschwelliger Zugang zum Recht durch größere Spezialisierung, Bürgernähe, konzentriertere Bearbeitung und modernere Kommunikation und Aktenführung,
- effektivere Gruppenklageverfahren.

Folgende konkrete Maßnahmen seien deshalb in den von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf aufzunehmen:

- Äquivalente zur Verhinderung einer etwaigen Überlastung des Bundesgerichtshofs (BGH) statt Verstetigung der bislang befristeten Übergangsvorschrift des § 26 Nr. 8 EGZPO;
- Aufhebung des § 522 Absatz 2 und 3 ZPO;
- Möglichkeit der Erhebung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision auch in Familiensachen;
- Neugestaltung des Zulassungs- und Auswahlprozesses für Rechtsanwälte (§§ 164 ff. BRAO);
- Abschaffung der Singularzulassung nach einer angemessenen Übergangsfrist und Ersetzung durch ein System, in dem der Zugang zum BGH in Zivilsachen grundsätzlich allen Rechtsanwälten ermöglicht wird, die – etwa

durch eine vorherige Weiterbildung im Revisionsrecht oder durch mehrjährige Berufserfahrung – die notwendige Expertise nachgewiesen haben;

- Schaffung eines Kollektivklageverfahrens, mit dem ein Repräsentant die gleich oder ähnlich gelagerten Ansprüche sämtlicher Anspruchsteller gebündelt einklagen kann.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 19/13828 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14038 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14037 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14028 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe e

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 19/14027 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13828 in der aus der nachstehenden Zusammenfassung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
- b) den Antrag auf Drucksache 19/14038 abzulehnen,
- c) den Antrag auf Drucksache 19/14037 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 19/14028 abzulehnen,
- e) den Antrag auf Drucksache 19/14027 abzulehnen.

Berlin, den 13. November 2019

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Dr. Volker Ullrich

Berichterstatter

Dr. Johannes Fechner

Berichterstatter

Jens Maier

Berichterstatter

Katrin Helling-Plahr

Berichterstatterin

Friedrich Straetmanns

Berichterstatter

Dr. Manuela Rottmann

Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften

– Drucksache 19/13828 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften</p>	<p align="center">Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer prozessrechtlicher Vorschriften</p>
<p align="center">Vom ...</p>	<p align="center">Vom ...</p>
<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>	<p>Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:</p>
<p align="center">Artikel 1</p>	<p align="center">Artikel 1</p>
<p align="center">Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung</p>	<p align="center">u n v e r ä n d e r t</p>
<p>§ 26 Nummer 8 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (BGBl. I S. 863) geändert worden ist, wird aufgehoben.</p>	
<p align="center">Artikel 2</p>	<p align="center">Artikel 2</p>
<p align="center">Änderung der Zivilprozessordnung</p>	<p align="center">Änderung der Zivilprozessordnung</p>
<p>Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>	<p>Die Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 26 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:</p>

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. Dem § 44 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt: „Das Ablehnungsgesuch ist unverzüglich anzubringen.“	1. un verändert
2. Dem § 67 wird folgender Satz angefügt: „Für ihn gelten die §§ 141 und 278 Absatz 3 entsprechend.“	2. un verändert
3. § 127 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst: „Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei gemäß § 115 Absatz 1 bis 3 nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten oder gemäß § 116 Satz 3 Beträge zu zahlen hat.“	3. un verändert
4. In § 128 Absatz 3 werden nach dem Wort „Kosten“ die Wörter „oder Nebenforderungen“ eingefügt.	4. un verändert
	5. § 130a wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Wörter „als elektronisches Dokument“ durch die Wörter „als elektronische Dokumente“ ersetzt. b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.“
5. Dem § 139 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Das Gericht kann durch Maßnahmen der Prozessleitung das Verfahren strukturieren und den Streitstoff abschichten.“	6. un verändert
6. § 144 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Begutachtung durch Sachverständige“ durch die Wörter „Hinzuziehung von Sachverständigen“ ersetzt. b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst: „(3) Die Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben, sind entsprechend anzuwenden.“	7. un verändert
	8. In § 169 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Schriftstück“ die Wörter „oder ein elektronisches Dokument“ eingefügt.

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
7. § 174 Absatz 4 Satz 5 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	9. un verändert
„Wird vom Gericht hierfür mit der Zustellung ein strukturierter Datensatz zur Verfügung gestellt, ist dieser zu nutzen. Andernfalls ist das elektronische Empfangsbekanntnis abweichend von Satz 4 als elektronisches Dokument (§ 130a) zu übermitteln.“	
8. § 278 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:	10. un verändert
„Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Gericht einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen oder zu Protokoll der mündlichen Verhandlung erklärten Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz oder durch Erklärung zu Protokoll der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht annehmen.“	
9. § 320 wird wie folgt geändert:	11. un verändert
a) Absatz 3 wird aufgehoben.	
b) Die Absätze 4 und 5 werden die Absätze 3 und 4.	
10. § 321 wird wie folgt geändert:	12. un verändert
a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:	
„(3) Auf einen Antrag, der die Ergänzung des Urteils um einen Hauptanspruch zum Gegenstand hat, ist ein Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen. Dem Gegner des Antragstellers ist mit der Ladung zu diesem Termin der den Antrag enthaltende Schriftsatz zuzustellen. Über einen Antrag, der die Ergänzung des Urteils um einen Nebenanspruch oder den Kostenpunkt zum Gegenstand hat, kann ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert; § 128 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“	
b) In Absatz 4 wird das Wort „Die“ durch das Wort „Eine“ ersetzt.	
11. In § 348 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „§ 72a Satz 1“ durch die Wörter „§ 72a Absatz 1 und 2“ ersetzt.	13. un verändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
12. § 544 wird wie folgt geändert:	14. un verändert
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 3 ersetzt:	
„(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde).	
(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nur zulässig, wenn	
1. der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer 20 000 Euro übersteigt oder	
2. das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen hat.	
(3) Die Nichtzulassungsbeschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden.“	
b) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 4 bis 8.	
c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 9 und die Angabe „Absatz 6“ wird durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.	
13. In § 549 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „§ 544 Abs. 6 Satz 2“ durch die Wörter „§ 544 Absatz 8 Satz 2“ ersetzt.	15. un verändert
14. In § 550 Absatz 1 werden die Wörter „§ 544 Absatz 1 Satz 3“ durch die Wörter „§ 544 Absatz 3 Satz 2“ ersetzt.	16. un verändert
15. In § 551 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 544 Abs. 6 Satz 3“ durch die Wörter „§ 544 Absatz 8 Satz 3“ ersetzt.	17. un verändert
16. Nach § 695 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	18. un verändert
„Gleichzeitig belehrt es ihn über die Folgen des § 697 Absatz 2 Satz 2.“	
17. Nach § 697 Absatz 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:	19. un verändert
„Soweit der Antrag in der Anspruchsbegründung hinter dem Mahnantrag zurückbleibt, gilt die	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Klage als zurückgenommen, wenn der Antragsteller zuvor durch das Mahngericht über diese Folge belehrt oder durch das Streitgericht auf diese Folge hingewiesen worden ist.“	
18. § 718 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:	20. un verändert
„(1) In der Berufungsinstanz ist über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf Antrag vorab zu entscheiden. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung ergehen; § 128 Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.“	
Artikel 3	Artikel 3
Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes	Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes
Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (BGBl. I S. 844) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 1002) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 13a wird wie folgt gefasst:	1. un verändert
„§ 13a	
(1) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung einem Gericht für die Bezirke mehrerer Gerichte Sachen aller Art ganz oder teilweise zuzuweisen sowie auswärtige Spruchkörper von Gerichten einzurichten, sofern dies für die sachdienliche Förderung oder schnellere Erledigung von Verfahren zweckmäßig ist. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen. Besondere Ermächtigungen der Landesregierungen zum Erlass von Rechtsverordnungen gehen vor.	
(2) Mehrere Länder können die Einrichtung eines gemeinsamen Gerichts oder gemeinsamer Spruchkörper eines Gerichts oder die Ausdehnung von Gerichtsbezirken über die Landesgrenzen hinaus, auch für einzelne Sachgebiete, vereinbaren.“	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. § 60 wird wie folgt gefasst:	2. un v e r ä n d e r t
„§ 60	
(1) Bei jedem Landgericht werden, soweit nichts anders bestimmt ist, sowohl Zivil- als auch Strafkammern gebildet.	
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei einem Landgericht mit mindestens 100 Richterstellen ausschließlich Zivil- oder Strafkammern zu bilden und diesem für die Bezirke mehrerer Landgerichte die Zivil- oder Strafsachen zuzuweisen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.“	
3. § 72a wird wie folgt gefasst:	3. un v e r ä n d e r t
„§ 72a	
(1) Bei den Landgerichten werden eine oder mehrere Zivilkammern für folgende Sachgebiete gebildet:	
1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,	
2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,	
3. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen,	
4. Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen,	
5. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,	
6. erbrechtliche Streitigkeiten und	
7. insolvenzrechtliche Streitigkeiten und Beschwerden sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.	
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Landgerichten eine oder mehrere Zivilkammern für	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
weitere Sachgebiete einzurichten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	
(3) Den Zivilkammern nach den Absätzen 1 und 2 können auch Streitigkeiten nach den §§ 71 und 72 zugewiesen werden.“	
4. § 119a wird wie folgt gefasst:	4. § 119a wird wie folgt gefasst:
„§ 119a	„§ 119a
(1) Bei den Oberlandesgerichten werden ein oder mehrere Zivilsenate für folgende Sachgebiete gebildet:	(1) Bei den Oberlandesgerichten werden ein oder mehrere Zivilsenate für folgende Sachgebiete gebildet:
1. Streitigkeiten aus Bank- und Finanzgeschäften,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen sowie aus Ingenieurverträgen, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen,	2. u n v e r ä n d e r t
3. Streitigkeiten aus Heilbehandlungen,	3. u n v e r ä n d e r t
4. Streitigkeiten aus Versicherungsverhältnissen,	4. u n v e r ä n d e r t
5. Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen,	5. u n v e r ä n d e r t
6. erbrechtliche Streitigkeiten und	6. u n v e r ä n d e r t
7. insolvenzrechtliche Streitigkeiten <i>und Beschwerden</i> sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.	7. insolvenzrechtliche Streitigkeiten sowie Anfechtungssachen nach dem Anfechtungsgesetz.
(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung bei den Oberlandesgerichten einen oder mehrere Zivilsenate für weitere Sachgebiete einzurichten. Die Landesregierungen können die Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Den Zivilsenaten nach den Absätzen 1 und 2 können auch Streitigkeiten nach § 119 Absatz 1 zugewiesen werden.“	(3) u n v e r ä n d e r t

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz	u n v e r ä n d e r t
§ 40a des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:	
„§ 40a	
(1) Die §§ 72a und 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung sind auf Verfahren, die vor dem 1. Januar 2018 anhängig geworden sind, nicht anzuwenden.	
(2) Auf Verfahren, die ab dem 1. Januar 2018 bis einschließlich 31. Dezember 2020 anhängig geworden sind, sind die §§ 72a und 119a des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2020 geltenden Fassung anzuwenden.“	
Artikel 5	Artikel 5
Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung	Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung
Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 24 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 55a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Wörter „als elektronisches Dokument“ durch die Wörter „als elektronische Dokumente“ ersetzt.
	b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigegefügt sind.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
1. In § 106 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung“ eingefügt.	2. un verändert
2. Dem § 120 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:	3. un verändert
„Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn mit der Ergänzung des Urteils nur über einen Nebenanspruch oder über die Kosten entschieden werden soll und wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert.“	
Artikel 6	Artikel 6
Änderung des Sozialgerichtsgesetzes	Änderung des Sozialgerichtsgesetzes
<i>In § 101 Absatz 1 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung“ eingefügt.</i>	Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 19 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 65a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Wörter „als elektronisches Dokument“ durch die Wörter „als elektronische Dokumente“ ersetzt.
	b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigelegt sind.“
	2. In § 101 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „schriftlich“ die Wörter „oder durch Erklärung zu Protokoll in der mündlichen Verhandlung“ eingefügt.
Artikel 7	Artikel 7
Änderung der Finanzgerichtsordnung	Änderung der Finanzgerichtsordnung
<i>Dem § 109 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch</i>	Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442,

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 5 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird <i>folgender Satz angefügt</i> :	2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 8 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert :
	1. § 52a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 werden die Wörter „als elektronisches Dokument“ durch die Wörter „als elektronische Dokumente“ ersetzt.
	b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.“
	2. Dem § 109 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung kann abgesehen werden, wenn mit der Ergänzung des Urteils nur über einen Nebenanspruch oder über die Kosten entschieden werden soll und wenn die Bedeutung der Sache keine mündliche Verhandlung erfordert.“	u n v e r ä n d e r t
	Artikel 8
	Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes
	§ 46c des Arbeitsgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 1 werden die Wörter „als elektronisches Dokument“ durch die Wörter „als elektronische Dokumente“ ersetzt.
	2. Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
	„Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die vorbereitenden Schriftsätzen beigefügt sind.“

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
	Artikel 9
	Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
	§ 14 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
	„Akten in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271, die in Papierform angelegt wurden, können ab einem in der Rechtsverordnung bestimmten Zeitpunkt in elektronischer Form weitergeführt werden.“
	2. Absatz 4a Satz 3 wird wie folgt gefasst:
	„Die Bundesregierung und die Landesregierungen können jeweils für ihren Bereich durch Rechtsverordnung bestimmen, dass Akten, die in Papierform angelegt wurden, in Papierform oder in Verfahren gemäß § 151 Nummer 4 und § 271 ab einem bestimmten Stichtag in elektronischer Form weitergeführt werden.“
Artikel 8	Artikel 10
Inkrafttreten	Inkrafttreten
Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.	Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am 1. Januar 2020 in Kraft. Die Artikel 3 und 4 treten am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Volker Ullrich, Dr. Johannes Fechner, Jens Maier, Katrin Helling-Plahr, Friedrich Straetmanns und Dr. Manuela Rottmann

I. Überweisung

Zu den Buchstaben a bis e

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlagen auf den **Drucksachen 19/13828, 19/14038, 19/14037, 19/14028 und 19/14027** in seiner 118. Sitzung am 17. Oktober 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Beratung überwiesen.

II. Stellungnahme des Parlamentarischen Beirats für nachhaltige Entwicklung

Zu Buchstabe a

Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung hat sich mit der Vorlage auf Drucksache 19/13828 am 23. Oktober 2019 befasst und festgestellt, dass eine Nachhaltigkeitsrelevanz des Gesetzentwurfs gegeben sei. Der Bezug zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie ergebe sich hinsichtlich des Prinzips 1 (Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden) und hinsichtlich des Sustainable Development Goals 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen). Die Darstellung der Nachhaltigkeitsprüfung sei plausibel und eine Prüfbitte daher nicht erforderlich.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Zu den Buchstaben a bis e

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat zur Vorlage auf Drucksache 19/13828 in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 beschlossen, am 4. November 2019 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. In seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz bezüglich der Vorlagen auf den Drucksachen 19/14037, 19/14028 und 19/14027 und in seiner 64. Sitzung am 23. Oktober 2019 bezüglich der Vorlage auf Drucksache 19/14038 jeweils die Einbeziehung in die bereits beschlossene öffentliche Anhörung zur Vorlage auf Drucksache 19/13828 beschlossen. Die öffentliche Anhörung hat der Ausschuss in seiner 67. Sitzung am 4. November 2019 durchgeführt. An dieser Anhörung haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Peter Fölsch	Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e. V. (DRB), Berlin Mitglied des Präsidiums Vorsitzender Richter am Landgericht Lübeck
Prof. i. R. Dr. Reinhard Greger	Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg, Universitätsprofessor i. R., Fachbereich Rechtswissenschaft, und Richter am Bundesgerichtshof a. D.
Prof. Dr. Beate Gsell	Ludwig-Maximilians-Universität München Universitätsprofessorin, Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Zivilverfahrensrecht, Europäisches Privat- und Verfahrensrecht
Bettina Limperg	Präsidentin des Bundesgerichtshofs, Karlsruhe
Lothar Schmude	Bundesrechtsanwaltskammer Rechtsanwalt, Köln

Dr. Hendrik Schultzy	Richter am Oberlandesgericht, Nürnberg
Wolfgang Schwackenberg	Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin Rechtsanwalt und Notar a. D.
Christian Tombrink	Verein der Bundesrichter und Bundesanwälte beim Bundesgerichtshof e. V. Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Karlsruhe

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 67. Sitzung vom 4. November 2019 verwiesen.

In seiner 71. Sitzung am 13. November 2019 hat der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz die Vorlagen auf den Drucksachen 19/13828, 19/14038, 19/14037, 19/14028 und 19/14027 abschließend beraten.

Zu Buchstabe a

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 19/13828** in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die Änderungen beruhen auf einem Änderungsantrag, den die Fraktionen der CDU/CSU und SPD in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht haben und der mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen wurde.

Zu diesem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13828 hat die **Fraktion der AfD** folgenden Änderungsantrag in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13828 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

1. Nach Artikel 2 Nummer 11 wird folgende Nummer 11a eingefügt:

„§ 522 Absatz 2 und Absatz 3 werden gestrichen“.

2. Nach der neu eingefügten Nummer 11a in Artikel 2 wird folgende Nummer 11b eingefügt:

„§ 543 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Revisionssumme, Zulassung der Revision“

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, bei denen der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde 50.000 Euro nicht übersteigt, und über nichtvermögensrechtliche Ansprüche findet die Revision nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder

2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat.““

3. Artikel 2 Nummer 12 wird wie folgt geändert:

a) In § 544 Absatz 2 Nummer 1 wird die Zahl „20.000“ durch die Zahl „10.000“ ersetzt.

Begründung

Die Bundesregierung begründet die mit dem Gesetzentwurf verfolgte Festschreibung einer Wertgrenze von 20.000 EUR für die Nichtzulassungsbeschwerde mit dem Ziel, die Funktionstüchtigkeit des Bundesgerichtshofs sicherstellen zu wollen, weil beim Entfall der Wertgrenze die Überlastung des Gerichts drohe. Bei der Ausgestaltung des Rechtsmittelzugangs im Zivilprozess kann es jedoch nicht vorrangig darum gehen, die Gerichte von einer

Inanspruchnahme durch die Bürger zu entlasten. Die Zivilgerichte sind für den Bürger da. Im Vordergrund muss deshalb stehen, den Bürgern ein effizientes System zur Durchsetzung begründeter bzw. zur Abwehr unbegründeter Ansprüche zur Verfügung zu stellen, das größtmögliche Gewähr für richtige Rechtsanwendung bietet.

Die öffentliche Anhörung von Sachverständigen im Bundestag am 5. November 2019 hat ergeben, dass zur Verfolgung dieses Ziels Handlungsbedarf im Hinblick auf die Ausgestaltung des Berufungsverfahrens und den Zugang zur Revisionsinstanz besteht:

1. Zum einen muss die Möglichkeit des Berufungsgerichts abgeschafft werden, eine Berufung ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss zurückzuweisen (§ 522 Absatz 2 und Absatz 3 ZPO). Mehrere Sachverständige sprachen sich für diese Forderung aus und wiesen darauf hin, dass die Möglichkeit der Beschlusszurückweisung wenig geeignet ist, bei der betroffenen Prozesspartei Akzeptanz für die Entscheidung des Berufungsgerichts zu wecken. Folge davon ist, dass die betroffene Prozesspartei Nichtzulassungsbeschwerde einlegt. Auf diese Weise werden also Nichtzulassungsbeschwerden provoziert, als deren Folge die Bundesregierung eine Überlastung des BGH befürchtet, weshalb sie meint, eine Wertgrenze festschreiben zu müssen. Prof. Dr. Greger weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass im Jahr 2018 allein 1298 Nichtzulassungsbeschwerden nach § 522 Absatz 3 ZPO, also nach vorheriger Beschlusszurückweisung, erhoben wurden. Das entspricht einem Anteil von 36,1 % aller Nichtzulassungsbeschwerden. Nummer 1 des vorliegenden Änderungsantrags bezweckt demnach die Abschaffung dieser Möglichkeit der Beschlusszurückweisung.

2. Zum zweiten sollte es wieder möglich sein, dass die im Berufungsverfahren unterlegene Partei in Fällen mit besonders hohem Beschwerdewert stets Revision einlegen kann, ohne dass diese von der Zulassung abhängig ist. Dies entspricht dem Rechtszustand vor der ZPO-Reform 2001 und ist sachgerecht. Eine Nichtzulassungsbeschwerde wird häufig dann eingereicht wird, wenn es um hohe Summen geht und die unterlegene Partei deshalb jede Möglichkeit zur Revision des Berufungsurteils ausnutzen möchte, selbst wenn sie nahezu aussichtslos erscheint. Bei hohen Streitwerten fallen die Gebühren für ein Nichtzulassungsverfahren nicht mehr ins Gewicht. Vor diesem Hintergrund erscheint es sinnvoller, in Fällen hoher Beschwerdewerte den Zugang zur Revisionsinstanz ohne Zulassung zu eröffnen, und die Ressourcen des Revisionsgerichts damit für eine inhaltliche Prüfung des Berufungsurteils einzusetzen, als sie in weitgehend aussichtslosen Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde zu vergeuden. Außerdem ist es ein Gebot der Einzelfallgerechtigkeit, dass für den Bürger gerade in Fällen, die ihn finanziell besonders belasten, in denen eine Fehlentscheidung des Berufungsgerichts sogar den finanziellen Ruin bedeuten kann, die sichere Möglichkeit einer weiteren Instanz besteht. Und schließlich zeigt alle Erfahrung von Praktikern, dass die Qualität der Berufungsentscheidungen steigt, wenn die Berufsrichter mit einer Möglichkeit einer Aufhebung ihres Urteils durch den BGH rechnen müssen.

Nummer 2 des vorliegenden Änderungsantrags dient der Einführung einer vom Beschwerdewert abhängigen Revisionsmöglichkeit. Der Beschwerdewert erscheint mit 50.000 Euro angemessen. So lag nach einer Auswertung des Instituts für Bauforschung e. V. und dem Bauherrn-Schutzbund e. V. in den Jahren 2014/15 der durchschnittliche Streitwert in baurechtlichen Streitigkeiten bei 26.000 EUR (https://www.bsb-ev.de/fileadmin/user_upload/Bauherren-Schutzbund/Aktuell/Studien/20161123_Auswertung_baurechtliche_Mandate.pdf). Da gerade Baurechtsfälle bekanntermaßen eher hohe Streitwerte haben, dürfte ein Beschwerdewert von 50.000 EUR damit sicherlich die Untergrenze der Fälle darstellen, für die unter dem Aspekt der Einzelfallgerechtigkeit die Möglichkeit einer sicheren, zulassungsfreien Revision bestehen sollte.

3. Nummer 3 des vorliegenden Änderungsantrags: Wenn schließlich die Möglichkeit zur Beschlusszurückweisung in § 522 ZPO abgeschafft wird und sich damit mehr als ein Drittel aller Zulassungsrevisionen erübrigen, besteht Raum für eine Absenkung der Wertgrenze für die Zulassungsrevision. Damit kann auch in solchen Fällen, in denen der Beschwerdewert für eine zulassungsfreie Revision nicht erreicht ist, ein breiterer Zugang zur Revisionsinstanz zu schaffen. Auch dies dient der Einzelfallgerechtigkeit und damit dem Interesse der rechtssuchenden Bürger, worauf insbesondere der Sachverständige Prof. Dr. Greger überzeugend hingewiesen hat.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion der AfD abgelehnt.

Die **Fraktion der FDP** hat ebenfalls einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13828 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13828 mit folgender Maßgabe, im Übrigen unverändert, anzunehmen:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 und 13 eingefügt:

„12. § 522 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen. b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.

13. In § 523 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „oder zurückgewiesen“ gestrichen.“

2. Die bisherigen Nummern 12 bis 15 werden die Nummern 14 bis 17.

3. Nach der neuen Nummer 17 wird folgende Nummer 18 eingefügt:

„18. § 552a Satz 2 wird gestrichen.“

4. Die bisherigen Nummern 16 und 17 werden die Nummern 19 bis 20.

5. Nach der neuen Nummer 20 wird folgende Nummer 21 eingefügt:

„21. In § 708 Nummer 10 Satz 2 werden die Wörter "oder Beschluss gemäß § 522 Absatz 2" gestrichen“

Drucksache 19/[...] 2 – Deutscher Bundestag – 19. Wahlperiode

6. Die bisherige Nummer 18 wird die Nummer 22.

Begründung

Ein Ziel der ZPO-Reform 2001/2002 war die Entlastung der Gerichte. Deshalb wurde § 522 Abs. 2, 3 ZPO eingeführt. Die Berufungsgerichte sollen Berufungen hiernach unverzüglich durch Beschluss zurückweisen, wenn die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg, die Rechtssache grundsätzlich keine Bedeutung hat, die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert und eine mündliche Verhandlung nicht geboten ist, sofern dieser Beschluss einstimmig ergeht. Die Praxis hat allerdings gezeigt, dass diese Änderung weder zu einer Entlastung der Gerichte noch zu einer Effektivierung der Rechtsmittelverfahren geführt hat. Vielmehr ergibt sich durch das Unterbleiben der regelmäßig Befriedungswirkung entfaltenden mündlichen Verhandlung offenbar eine verstärkte Tendenz, sodann gegen die Berufungsentscheidung vorzugehen.

Im Rahmen eines effektiven und bürgernahen, einheitlich angewandten und auf echte Befriedungswirkung gerichteten Prozessrechts ist die Regelung des § 522 Abs. 2 ZPO zu streichen und den Parteien im Zuge einer mündlichen Verhandlung stets die Möglichkeit zur mündlichen Kommunikation mit dem Berufungsgericht zu eröffnen. Die mündliche Verhandlung bietet den Parteien eine weitere Möglichkeit rechtliches Gehör zu finden und schafft außerdem Raum für gütliche zweitinstanzliche Einigungen.

Die Sachverständigen in der Öffentlichen Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde in Zivilsachen, zum Ausbau der Spezialisierung bei den Gerichten sowie zur Änderung weiterer zivilprozessrechtlicher Vorschriften am 4. November 2019 vertraten ebenfalls weit überwiegend die Auffassung, dass eine Aufhebung des § 522 Abs. 2, 3 ZPO geboten und dringend notwendig sei.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Die Fraktionen **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** und **DIE LINKE**. haben ebenfalls einen Änderungsantrag zu dem Gesetzentwurf auf Drucksache 19/13828 in den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz eingebracht:

„1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a. Nach Nummer 11 wird folgende Nummer 11a. eingefügt:

„§ 522 wird wie folgt geändert:

a) Die Absatzbezeichnung ‚(1)‘ wird gestrichen.

b) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.“

b. Nach Nummer 11a. – neu – wird folgende Nummer 11b. eingefügt:

„In § 523 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter ‚oder zurückgewiesen‘ gestrichen“.

c. In Nummer 12 Buchstabe a) wird im dortigen § 544 Absatz 2 Nummer 1 ZPO-E die Zahl „20 000“ durch die Zahl „5 000“ ersetzt.

d. Nach Nummer 15 wird folgende Nummer 15a. eingefügt:

„§ 552a wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird aufgehoben.

b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Das Revisionsgericht hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Revision und die Gründe hierfür hinzuweisen und dem Revisionsführer binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind. Der Beschluss nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.““

e. Nach Nummer 15a. – neu – wird folgende Nummer 15b. eingefügt:

„Nach § 557 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„Auch soweit es aufgrund Zurücknahme oder anderweitiger Erledigung einer zulässigen Revision nicht zu einer Entscheidung über Revisionsanträge kommt, kann das Revisionsgericht durch Beschluss Feststellungen zu den durch die Revision aufgeworfenen Rechtsfragen treffen, soweit dies wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache, zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung in besonderem Maße geboten erscheint. Dasselbe gilt bei Erlass eines Verzichts- oder Anerkenntnisurteils.““

f. Nach Nummer 17 wird folgende Nummer 17a. eingefügt:

„In § 708 Nummer 10 Satz 2 werden die Wörter ‚oder Beschluss gemäß § 522 Absatz 2‘ gestrichen.“

2. In Artikel 3 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 5 eingefügt:

„In § 173 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 eingefügt:

„Das Gericht veranlasst die Veröffentlichung von End- und Zwischenentscheidungen, verfahrensleitenden Beschlüssen und Verfügungen in anonymisierter Form, soweit ein Interesse der Öffentlichkeit an der Veröffentlichung angenommen werden kann.““

3. Nach Artikel 7 wird folgender Artikel 8 eingefügt, der jetzige Artikel 8 wird zu Artikel 9:

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen

und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit

In das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. ...) geändert worden ist, wird nach § 70 folgender § 70a eingefügt:

„§ 70a

Nichtzulassungsbeschwerde

Die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde (§ 70) unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). §§ 71 bis 74a gelten entsprechend.“

Begründung:

Der vorliegende Änderungsantrag wertet die am 04. November 2019 vom Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz durchgeführte öffentliche Anhörung¹ zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung und weiteren diesbezüglichen Anträgen aus und bezieht sich auch auf die Ergebnisse einer Ausschussanhörung vom 14.05.2018.²

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung auf BT-Drs. 19/13828 soll die Wertgrenze des § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO (Mindestbeschwerdewert von 20.000 EUR bei Beschwerden wegen Nichtzulassung der Revision) verestigt und in die ZPO verschoben werden, obwohl – trotz fünfmaliger Verlängerung und nun insgesamt 18 Jahre andauernder „Übergangsregelung“ in der EGZPO – immer noch keine belastbare Evaluation der Wirkungen und möglicher Alternativen zur Wertgrenze existiert. Darüber hinaus werden im Gesetzentwurf partielle Ergänzungen und kleinere Änderungen in eher Randbereichen der Zivilprozessordnung vorgenommen, die allesamt dem Reformdruck nicht gerecht werden, unter dem das Zivilprozessrecht steht – gerade auch angesichts der neuen Technologien und der abnehmenden gerichtlichen Fallzahlen aufgrund alternativer Streitlösungsmechanismen.

Das Zivilprozessrecht bedarf, wie die vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 04.11.2019 und am 14.05.2018 durchgeführten Sachverständigenanhörungen belegen, an vielerlei Stellschrauben eines kreativen Drehs, um angemessene Antworten auf die sich stellenden zivilprozessualen Fragen des 21. Jahrhunderts zu finden. In der am 04.11.2019 durchgeführten Anhörung sprachen sich nahezu alle Sachverständigen dahin aus, dass der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf allenfalls ein Anfang sein könne. Der vorliegende Änderungsantrag enthält bereits jetzt sofort umsetzbare konkrete Modernisierungen und greift insbesondere die auf BT-Drs. 19/14027 v. 16.10.2019 von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gemachten Vorschläge auf. Dazu gehört u.a. der auf einem Gutachten von Prof. Dr. Beate Gsell beruhende Vorschlag zur Eindämmung strategischer Revisions-Verhinderung (dessen Zielrichtung u.a. auch von der Sachverständigen Frau BGH-Präsidentin Bettina Limperg ausdrücklich begrüßt und aufgegriffen wurde³) sowie – in Sachen „Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde“ – der Kompromissvorschlag des Sachverständigen Prof. Dr. Reinhard Greger (Begrenzung auf 5.000 Euro in Verbindung mit Streichung von § 522 Abs. 2 und 3 ZPO und dem dadurch bewirkten Rückgang um jährlich ca. 1.300 Nichtzulassungsbeschwerden), unbeschadet der unberührt bleibenden Kritik an einer Wertgrenze bei der Revision im Zivilprozess überhaupt.

Zu Nummer 1 (Zivilprozessordnung)

a. Streichung § 522 Absätze 2 und 3 ZPO

Die seit 2011 fakultative Möglichkeit der Berufungszurückweisung im Beschlusswege, also ohne mündliche Verhandlung (§ 522 Abs. 2, 3 ZPO), hat sich in zweifacher Weise als offensichtlich dysfunktional erwiesen. Erstens hat sie zu einer höchst unterschiedlichen Entscheidungspraxis bei den Land- und Oberlandesgerichten und damit zu einer rechtsstaatlich bedenklichen Ungleichheit beim Zugang zum Recht geführt. Zweitens hat die seit 2011 gegen solche Beschlüsse statthafte Nichtzulassungsbeschwerde die Zahl der Eingänge beim BGH schlagartig um 1.000 Beschwerden pro Jahr erhöht (im Jahr 2017 laut Geschäftsstatistik des BGH insgesamt 1250 auf § 522 Abs. 3 ZPO beruhende Nichtzulassungsbeschwerden). Ein durchgreifender Vorteil der Berufungszurückweisung durch Beschluss anstatt durch Urteil ist dagegen nicht belegbar.

Deshalb wird die Aufhebung von § 522 Abs. 2, 3 ZPO im Schrifttum (siehe zuletzt etwa Greger⁴, ferner Gsell⁵) und in der Rechtspolitik seit Langem gefordert (vgl. Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD auf BT-Drs. 17/4431 und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drsen. 17/5363 und 18/7359, auf die zur weiteren Begründung verwiesen wird).

Die Aufhebung würde zu einer sofortigen deutlichen Entlastung des BGH führen.

b. Streichung in § 523 Absatz 1 Satz 1 ZPO

Folgeänderung zu Nummer 1 a. dieses Änderungsantrags.

c. Änderung § 544 Absatz 2 Nr. 1 ZPO-E

Im Gesetzentwurf der Bundesregierung (dort in Artikel 2 Nummer 12) wird die Wertgrenze in Höhe von 20.000 EUR aus dem § 26 Nummer 8 Satz 1 EGZPO herausgelöst und dauerhaft in den § 544 Absatz 2 Nr. 1 ZPO-E verschoben. Die Wertgrenze als Zugangskriterium zur Revisionsinstanz ist in Rechtspolitik, Wissenschaft und Praxis indes vielfach kritisiert worden, vgl. nur erneut Gsell⁶ und Greger⁷ (jeweils m.w.N.) in der vom Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages am 04.11.2019 durchgeführten Sachverständigenanhörung⁸ zum von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf.

Hiernach ändert die von der Bundesregierung geplante Verstärkung der Wertgrenze nichts an dieser problematischen Struktur des beträchtlichen Ressourceneinsatzes für erfolglose Nichtzulassungsbeschwerden.⁹

Es bestehe nach Greger schlicht keine Notwendigkeit mehr für die Beibehaltung der Wertgrenze. Folglich gebiete „das Rechtsstaatsprinzip ihre Abschaffung. Das vom Streitwert abhängige Abschneiden des vollständigen Rechtsschutzes ist mit dem Gebot des gleichen Zugangs zum Recht nicht zu vereinbaren. Es bedürfte zumindest einer Rechtfertigung als Übergangs- und Erprobungsregelung (wie ursprünglich gedacht) oder zur Behebung einer die Funktionsfähigkeit des Gerichts gefährdenden Belastungssituation (wie bei früheren Entlastungsnovellen). Beide Situationen liegen jedoch (...) nicht vor. Allenfalls der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz könnte noch gegen eine unbeschränkte Eröffnung der höchsten Instanz angeführt werden. Getreu dem altrömischen Grundsatz ‚minima non curat praetor‘ könnte man vertreten, dass für echte Bagatellen sowohl im allgemeinen als auch im individuellen Interesse nicht der Aufwand eines dreistufigen Gerichtsverfahrens betrieben werden soll. 20.000 Euro sind aber keine Bagatelle. Diese Grenze, für die auch die Gesetzesmaterialien keine Erklärung liefern, ist mehr oder weniger willkürlich und viel zu hoch gegriffen. Eine Herabsetzung auf den Zuständigkeitsstreitwert für die Landgerichte (5.000 Euro) ließe wenigstens eine innere Logik erkennen.“¹⁰

Diesen Kompromissvorschlag nimmt der vorliegende Änderungsantrag auf und setzt die Beschwerdewertgrenze des § 544 Abs. 2 Nr. 1 ZPO-E unbeschadet der unberührt bleibenden Kritik an einer Wertgrenze bei der Revision im Zivilprozess überhaupt auf den Zuständigkeitsstreitwert für die Landgerichte – also den Wert von über 5.000 EUR – herab.

d. Änderung § 552a ZPO

Folgeänderung zu Nummer 1 a. dieses Änderungsantrags.

e. Änderung § 557 ZPO

Sowohl eine weitergehende gesetzliche Beschränkung der Zurücknahme der Revision (und gar auch der Berufung) und erst recht eine gesetzliche Ermächtigung der Gerichte, sich über entgegenstehende Parteidispositionen überhaupt hinwegzusetzen und dennoch über das Rechtsmittel zu entscheiden, würden über das legitime Reformziel, die prozesstaktische Verhinderung von Leitentscheidungen zu bekämpfen, hinauschießen. Der – für den Zivilprozess zentrale – Grundsatz der Parteiherrschaft (Dispositionsmaxime) würde unnötig weit beschnitten.¹¹

Erscheint also eine Entscheidung über das Rechtsmittel trotz entgegenstehender Parteidisposition als überschießender Eingriff in die den Zivilprozess prägende Dispositionsmaxime, sollte als milderer Mittel (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) eine begrenzte Ermächtigung der Rechtsmittelgerichte eingeführt werden, die eine Beantwortung der durch das Rechtsmittel aufgeworfenen grundsätzlichen Fragen unabhängig von den Parteidispositionen ermöglicht.¹²

Für das Revisionsverfahren ist dies durch einen § 557 Absatz 4 ZPO-E in der hier vorgeschlagenen Form sinnvoll zu gewährleisten:

Nach Einlegung der Revision stehen die öffentlichen Revisionszwecke, also die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, die Fortbildung des Rechts und die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung im Vordergrund. Es erscheint daher eine von der Parteidisposition unabhängige revisionsgerichtliche Entscheidungsmacht insoweit legitim, als sie auf die Erreichung der öffentlichen Revisionszwecke beschränkt bleibt und den Parteien keine Entscheidung über den Rechtsstreit aufnötigt, die diese nicht mehr wollen und die überdies lediglich Situationen erfasst, in denen diese öffentlichen Revisionszwecke eine höchstrichterliche Entscheidung in besonderem Maße geboten erscheinen lassen.¹³

Selbstverständlich soll es im Zivilprozess weiterhin grundsätzlich um individuelle, der Parteidisposition unterliegende Rechtsdurchsetzung gehen. Es besteht daher keinerlei Veranlassung, die Revision dahin auszugestalten, dass den Prozessparteien „das Heft aus der Hand genommen“ werden kann.¹⁴

Die gesetzliche Ermächtigung zur Klärung der mit der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen sollte in ihrer Funktion vielmehr beschränkt bleiben auf ein „verfahrensrechtliches Ventil für Sondersituationen“ – wie eben insbesondere die hartnäckige prozesstaktische Vereitelung höchstrichterlicher Leitentscheidungen, an denen mit Blick auf eine Vielzahl gleichgelagerter Rechtstreitigkeiten ein gesteigertes öffentliches Interesse besteht.¹⁵

Der Bundesgerichtshof wird nach dem hier als Änderungsantrag eingebrachten Vorschlag künftig – trotz (drohender) entgegenstehender Parteidisposition – eine ihm geboten erscheinende rechtliche Stellungnahme abgeben können, um den öffentlichen Revisionszwecken gerecht zu werden und Rechtssicherheit herzustellen. Zugleich wird er nicht mehr gezwungen sein, von seiner fest etablierten Praxis abzuweichen, im Vorfeld von mündlichen Verhandlungen gerade keine Hinweisbeschlüsse zu veröffentlichen. Insofern fügt sich der Vorschlag besser in die üblichen Verfahrensabläufe ein als der ausnahmsweise Erlass und die Veröffentlichung von Hinweisbeschlüssen durch den BGH.¹⁶

Erst recht bestünde keine Notwendigkeit mehr, die in einem nur vorbereiteten, aber gar nicht existent gewordenen Hinweisbeschluss enthaltenen Rechtsausführungen systemwidrig in einen Beschluss nach § 522 Abs. 3, § 565 Satz 1, § 516 Abs. 3 ZPO zu integrieren, der die Partei nach Zurücknahme der Revision ihres Rechtsmittels für verlustig erklärt, nur um zur Veröffentlichung einer rechtlichen Stellungnahme zu gelangen.¹⁷

Nach dem Vorschlag bleibt es dabei, dass der Bundesgerichtshof als Revisionsgericht nicht zu abstrakten Rechtsgutachten ermächtigt wird, sondern nur diejenigen Rechtsfragen beantworten darf, die durch die konkrete Revision aufgeworfen wurden. Über die Disposition der Parteien setzt sich der Vorschlag also nur insoweit hinweg, als die gerichtliche Befugnis zur Klärung dieser Rechtsfragen – anders als bislang – nicht mehr länger abhängig sein soll von einer Entscheidung über aktuelle Revisionsanträge der Parteien. Damit gilt aber weiterhin, dass die rechtliche Stellungnahme des Revisionsgerichts rückgebunden wird an eine tatsächliche instanzgerichtlich konzentrierte Fallkonstellation.¹⁸

Das dem Revisionsgericht eingeräumte Ermessen sollte sich nicht nur auf die Frage erstrecken, ob überhaupt rechtliche Feststellungen erfolgen, sondern auch darauf, in welchem Umfang die in der Revision aufgeworfenen Rechtsfragen beantwortet werden und inwieweit es dafür erforderlich ist, in der betreffenden Revisionsentscheidung die zugrunde liegenden Tatbestandsannahmen wiederzugeben. Was schließlich die Wirkungen einer solchen Revisionsentscheidung anbelangt, die keinen Urteilsspruch über Revisionsanträge erfordert, sondern sich in rechtlichen Feststellungen des Revisionsgerichts zu den durch die Revision aufgeworfenen Rechtsfragen erschöpfen kann, so sollte man ihre Eignung, für Rechtsklarheit zu sorgen und das Recht fortzubilden, grundsätzlich nicht anders bewerten als diejenige gewöhnlicher Revisionsentscheidungen mit Urteilsspruch über Rechtsmittel und Rechtsstreit. Sie sollte damit insbesondere in demselben Maße als Grundlage dafür taugen, in Fallkonstellationen, in denen dieselbe rechtliche Frage künftig wieder auftritt, eine Klärungsbedürftigkeit im Sinne von § 543 Abs. 2 ZPO zu verneinen.¹⁹

f. Änderung § 708 Nr. 10 Satz 2 ZPO

Folgeänderung zu Nummer 1 a. dieses Änderungsantrags.

Zu Nummer 2 (Gerichtsverfassungsgesetz)

In den Diesel-Kfz-Abgas-Fällen ist zu beobachten, dass es zu einer höchstrichterlichen Klärung der damit zusammenhängenden Rechtsfragen aus prozesstaktischen Gründen nicht kommt.

Nur ganz vereinzelt kam es im Falle der Zurücknahme des Rechtsmittels noch zur Veröffentlichung rechtlicher Stellungnahmen der zuständigen Rechtsmittelgerichte, und zwar in Gestalt von Hinweisbeschlüssen und Verfügungen. Insbesondere hat der Bundesgerichtshof in einem Verfahren, in dem die Revision zurückgenommen wurde, einen zuvor – ganz gegen die übliche Praxis – erlassenen Hinweisbeschluss anschließend veröffentlicht (BGH, Hinweisbeschluss v. 08.01.2019 – VIII ZR 225/17 = NJW 2019, 1133). Dies hat vereinzelt Kritik erfahren.

Allerdings ist, auch wenn dies gesetzlich bislang im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) keine ausdrückliche Regelung erfahren hat, anerkannt, dass die Veröffentlichung von Gerichtsentscheidungen in anonymisierter Form eine öffentliche Aufgabe der Gerichte ist, die sich verfassungsrechtlich aus dem Rechtsstaatsgebot einschließlicher

Justizgewährungspflicht, dem Demokratiegebot und dem Grundsatz der Gewaltenteilung ableitet: Dies haben Bundesverfassungsgericht (BVerfG, Beschl. v. 14.09.2015 – 1 BvR 857/15 = NJW 2015, 3708) und Bundesverwaltungsgericht (BVerwG, Urt. v. 26.02.1997 – 6 C 3/96 = BVerwGE 104, 105 = NJW 1997, 2694), aber auch der Bundesgerichtshof (BGH, Beschluss v. 05.04.2017 – IV AR (VZ) 2/16 = NJW 2017, 1819) bereits übereinstimmend ausgesprochen. Auch in der zivilprozessualen Literatur wird diese Einschätzung geteilt (siehe nur BeckOK ZPO/Bacher, 33. Edition, Std. 1.7.2019, § 299 Rn. 52).

Als wesentliche Voraussetzung für eine Veröffentlichungspflicht im konkreten Fall wird dabei das (mögliche) öffentliche Interesse an der Entscheidung erachtet. Hingegen ist der Umstand, ob es sich um eine prozessbeendende oder der Rechtskraft fähige oder öffentlich verkündete Entscheidung handelt, nicht primär maßgeblich. Angesichts der großen Anzahl ähnlich gelagerter Fälle kann in den Diesel-Kfz-Abgas-Fällen ein öffentliches Interesse an der Veröffentlichung von Hinweisbeschlüssen der Rechtsmittelgerichte mit Rechtsausführungen zu Rechtsstreitigkeiten, in denen es aufgrund einer Zurücknahme nicht mehr zu einem Berufungs- oder Revisionsurteil kommt, kaum verneint werden.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, in das GVG eine klarstellende Regelung in einem § 173 Absatz 3 GVG-E aufzunehmen.²⁰

Zu Nummer 3 (FamFG)

Seit der Zivilprozessreform 2001 besteht das Revisionsystem aus Zulassungsrevision und Nichtzulassungsbeschwerde. Die Möglichkeit der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unverzichtbarer Bestandteil dieses auf die Ziele der Rechtseinheit und Rechtsfortbildung ausgerichteten Systems.²¹ Anders als in der ZPO kennt das FamFG nur die Zulassung der Rechtsbeschwerde, nicht aber eine Beschwerde gegen deren Nichtzulassung. Für diesen Unterschied ist kein durchgreifender Grund ersichtlich. Einer Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im allgemeinen Zivilprozess entspricht die Nichtzulassung der Rechtsbeschwerde im familiengerichtlichen Verfahren. Gerade auch im familiengerichtlichen Verfahren ist es geboten, zunehmend zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu gelangen. Das ist aber nur möglich, wenn der Bundesgerichtshof in größerem Maße dazu angehalten werden kann, für Einheitlichkeit und Fortentwicklung des Rechts Sorge zu tragen.²²

Wegen der notwendigen Vereinheitlichung der Rechtsprechung, der erheblichen Ausweitung der familiengerichtlichen Verfahren, des notwendigen Gleichlaufs familienrechtlicher und sonstiger zivilrechtlicher Verfahren sowie wegen der großen Bedeutung der Familiensachen für die Beteiligten ist die Nichtzulassungsbeschwerde für Familiensachen dringend (wieder) einzuführen.²³

¹ Informationen zur Anhörung abrufbar auf der Website des Deutschen Bundestages im Archiv der öffentlichen Anhörungen des Rechtsausschusses unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen# (zuletzt abgerufen am 06.11.2019).

² Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 14.05.2018 zum Thema „EG-ZPO“, Informationen zur Anhörung abrufbar im Archiv der Rechtsausschuss-Anhörungen unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen# abrufbar (zuletzt abgerufen am 05.11.2019).

³ Limperg, Stellungnahme vom 30.10.2019, im Internet abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/665742/eb19048b10a1f97647db90087742f64c/limperg-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.11.2019), dort Seite 18. Der Vorschlag wurde von ihr zur Grundlage eigener Überlegungen in Richtung einer Art „Revisionsmusterfeststellungsverfahren“ mit Bündelung durch Verbände gemacht, die allerdings aus vielerlei Gründen nicht überzeugen. So würde beispielsweise eine derartige Konstruktion möglicherweise dazu führen, dass die originäre Musterfeststellungsklage an Bedeutung abnehme, weil Verbände zukünftig ausschließlich auf das von Limperg angedachte Verfahren setzten. Auch würden die von Limperg entwickelten Überlegungen wohl nur im Verbraucherrecht greifen.

⁴ Greger, Stellungnahme vom 22.10.2019, aufrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/664382/2e776a3172e0c2fc1ee33c12a155ae26/greger-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.11.2019).

⁵ Gsell, Stellungnahme vom 30.10.2019, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/665624/14ab9daa0389f1001f079a67edef6bd0/gsell-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.11.2019).

⁶ Gsell, Stellungnahme vom 30.10.2019, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/665624/14ab9daa0389f1001f079a67edef6bd0/gsell-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.11.2019).

⁷ Greger, Stellungnahme vom 22.10.2019, aufrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/664382/2e776a3172e0c2fc1ee33c12a155ae26/greger-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.11.2019).

⁸ Informationen zur Anhörung abrufbar auf der Website des Deutschen Bundestages, https://www.bundestag.de/ausschuesse/a06_Recht/anhoerungen/stellungnahmen-664380 (zuletzt abgerufen am 04.11.2019).

⁹ Gsell, Stellungnahme vom 30.10.2019, abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/665624/14ab9daa0389f1001f079a67edef6bd0/gsell-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.11.2019), Seite 3.

¹⁰ Greger, Stellungnahme vom 22.10.2019, aufrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/664382/2e776a3172e0c2fc1ee33c12a155ae26/greger-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.11.2019), Seite 3.

¹¹ Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019, Anlage zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf BT-Drs. 19/14027 v. 16.10.2019, abrufbar unter <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/140/1914027.pdf> (zuletzt abgerufen am 04.11.2019), Seite 17 ff.

¹² Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019 (siehe FN 11), Seite 18.

¹³ Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019 (siehe FN 11), Seite 18-19.

¹⁴ Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019 (siehe FN 11), Seite 20.

¹⁵ Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019 (siehe FN 11), Seite 20.

¹⁶ Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019 (siehe FN 11), Seite 20.

¹⁷ Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019 (siehe FN 11), Seite 21.

¹⁸ Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019 (siehe FN 11), Seite 21-22.

¹⁹ Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019 (siehe FN 11), Seite 23.

²⁰ Zu alldem vgl. Gsell, Stellungnahme vom 27.09.2019 (siehe FN 11), dort Seiten 12-14.

²¹ Vgl. dazu etwa schriftliche Stellungnahme von Wagner vom 12.05.2018, im Internet abrufbar unter <https://www.bundestag.de/resource/blob/554716/2c86cd81eceb74674bd053272d63d04b/wagner-data.pdf> (zuletzt abgerufen am 05.11.2019). Die Stellungnahme wurde abgegeben anlässlich der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 14.05.2018 zum Thema „EGZPO“ (Informationen zu dieser Anhörung siehe oben FN 2).

²² Vgl. Deutscher Anwaltverein (DAV) bereits in seiner Stellungnahme anlässlich der öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 14.05.2018 zum Thema „EGZPO“ (Informationen zu dieser Anhörung siehe oben FN 2), Stellungnahme des DAV abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/554774/ff2ed54afec429dd6a2771c49d1f2343/dav_schwackenber-data.pdf; erneut wurde die Forderung nach der Nichtzulassungsbeschwerde in Familiensachen in der Anhörung vom 04.11.2019 vom DAV eingebracht, vgl. dazu schriftliche Stellungnahme, abrufbar unter https://www.bundestag.de/resource/blob/666058/3690c23b21e8139b73d20f0cc639a936/schwackenber_dav-data.pdf (alles zuletzt abgerufen am 05.11.2019).

²³ Vgl. dazu auch Stellungnahme des Deutschen Anwaltvereins (DAV) Nr. 28/2015, Seite 7.

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz hat diesen Änderungsantrag mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt.

Zu Buchstabe b

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag auf **Drucksache 19/14038** abzulehnen.

Zu Buchstabe c

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag auf **Drucksache 19/14037** abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag auf **Drucksache 19/14028** abzulehnen.

Zu Buchstabe e

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den Antrag auf **Drucksache 19/14027** abzulehnen.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** äußerte sich enttäuscht über den Gesetzentwurf, der die Ergebnisse der öffentlichen Anhörungen im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz nicht berücksichtige, sondern ausschließlich die wiederholt verlängerte Notlösung einer befristeten Wertgrenze dauerhaft gesetzlich festschreibe. So seien alle Sachverständigen zu dem Ergebnis gelangt, dass sich § 522 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) nicht bewährt habe, vielmehr die mündliche Verhandlung in der Berufungsinstanz gestärkt werden müsse, um den BGH zu entlasten. Auch der in der öffentlichen Anhörung am 4. November 2019 gemachte Vorschlag, nach einer Streichung des § 522 Abs. 2 ZPO und einer Stärkung der mündlichen Verhandlung, die Wertgrenze stufenweise herabzusetzen und die folgenden Auswirkungen auf den BGH zu evaluieren, sei im Gesetzentwurf nicht aufgegriffen worden.

Die **Fraktion der SPD** bezeichnete die im Gesetzentwurf vorgesehene unbefristete gesetzliche Regelung einer Wertgrenze für die Nichtzulassungsbeschwerde als sinnvoll und in Übereinstimmung mit dem, was insbesondere die Präsidentin des BGH Bettina Limperg in der öffentlichen Anhörung gesagt habe. Dies habe die Opposition jahrelang gefordert. Anders als nun von der Opposition dargestellt, führe die Wertgrenze nicht grundsätzlich zu einer Benachteiligung von Rechtsstreitigkeiten mit geringem Streitwert, da auch insoweit bei grundsätzlicher Bedeutung des Falles, etwa im Mietrecht, eine Entscheidung des BGH herbeigeführt werden könne. Im Übrigen enthalte der Gesetzentwurf nachhaltige Änderungen zur Effektivierung der zivilprozessualen Verfahren mit sich, wie weitere Vergleichsmöglichkeiten oder die Spezialisierung von Spruchkörpern.

Die **Fraktion der AfD** bezeichnete den Gesetzentwurf als mutlos. Auch die Präsidentin des BGH habe sich in der öffentlichen Anhörung für eine Streichung des § 522 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO ausgesprochen. Es sei beschämend, dass dieses wie andere Ergebnisse der Anhörung keinen Eingang in den Gesetzentwurf gefunden habe. Zur Entlastung des BGH solle durch die Abschaffung des § 522 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO und eine Herabsetzung der Wertgrenze auf eine Verbesserung des Berufungsverfahrens hingewirkt werden, statt den Zugang zum höchsten Zivilgericht durch zu strenge Voraussetzungen zu erschweren. Der Änderungsantrag der Fraktion der AfD mache hier einen weiteren Vorschlag, indem er einen Zugang zum BGH für alle Rechtsstreitigkeiten oberhalb der Wertgrenze von 50 000 Euro vorschlage. Sie wies zugleich darauf hin, dass es nicht originäre Aufgabe des Gesetzgebers sei, den BGH vor Überlastung zu bewahren.

Die **Fraktion der FDP** schloss sich der Kritik an dem Gesetzentwurf der Bundesregierung an und verwies zugleich auf ihren entsprechenden Änderungsantrag: Es gebe keine stichhaltigen Argumente, weiterhin an § 522 Abs. 2 und Abs. 3 ZPO festzuhalten. Es sei auch nicht nachvollziehbar, warum der Gesetzentwurf den Vorschlag unberücksichtigt lasse, den Zugang zur Nichtzulassungsbeschwerde auch für Familiensachen zu eröffnen. Im Übrigen vermisse sie in dem Gesetzentwurf visionäre Reformen zur Digitalisierung der zivilgerichtlichen Verfahren, wie sie sich aus dem Antrag der Fraktion der FDP – Zivilprozesse modernisieren – Für ein leistungs- und wettbewerbsfähiges Verfahrensrecht – ergäben.

Die **Fraktion der CDU/CSU** bezeichnete das Einigungsergebnis, das sich in dem Gesetzentwurf der Bundesregierung widerspiegeln, als gut. Eine Entfristung der Regelung einer Wertgrenze der Nichtzulassungsbeschwerde schaffe Rechtssicherheit. Sie widersprach dem Einwand, die Wertgrenze verkürze den Rechtsschutz. Auch bei besonderer Bedeutung des Rechtsstreits sei die Zuständigkeit des BGH eröffnet. Die Regelung konzentriere die

Rechtsprechung des BGH auf die allgemein bedeutenden Fälle, werde seiner Leitfunktion für die untergeordneten Gerichte gerecht und strukturiere die Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit. Wertgrenzen seien zudem systemimmanent und fänden sich in der Rechtsordnung an verschiedenen Stellen. Die dadurch geschaffene Entlastung des BGH sei eine Sorge, die der Gesetzgeber sehr wohl mit im Blick haben müsse. Auch die Sachverständigen der öffentlichen Anhörung hätten keine Alternativen zur Wertgrenze aufzeigen können. Darüber hinaus sei die Stärkung der Spezialisierung der Gerichte, insbesondere in Insolvenzsachen, sowie die Möglichkeit für einzelne Sachgebiete gemeinsame Spruchkörper oder gemeinsame Gerichte einzurichten, welche der Gesetzentwurf eröffne, zu begrüßen.

Die **Fraktion DIE LINKE** warf die Frage auf, woraus sich die Höhe der Wertgrenze von 20 000 Euro ableite. Sie wies darauf hin, dass die Höhe der Wertgrenze für die Menschen unterschiedliche Bedeutung habe, je nachdem wie hoch ihr jeweiliges Einkommen sei.

IV. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss beschlossenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss den Gesetzentwurf unverändert übernommen hat, wird hinsichtlich der jeweiligen Begründung auf Drucksache 19/13828 verwiesen. Die vorgeschlagenen Änderungen werden wie folgt begründet:

Zu Artikel 2 Nummer 5 Buchstabe a und b – neu – (§ 130a Absatz 1 und 3 Satz 2 ZPO – neu –)

Es soll klargestellt werden, dass Schriftsätze und Anlagen als separate Dokumente übermittelt werden können (Absatz 1). Außerdem wird ausdrücklich geregelt, dass Anlagen, wenn sie dem Schriftsatz als separate Dokumente angefügt und mit ihm zusammen übersendet werden, nicht einzeln signiert werden müssen (Absatz 3 Satz 2 – neu). Dies war nach den bestehenden Regelungen unklar und hat in der Praxis dazu geführt, dass Rechtsanwälte oftmals den Schriftsatz gemeinsam mit den Anlagen in einem Dokument übersandt haben. In diesem Fall mussten die Anlagen dann beim Gericht aufwändig abgetrennt werden, um sie einzeln elektronisch erfassen zu können.

Zu Artikel 2 Nummer 8 – neu – (§ 169 Absatz 4 Satz 1 ZPO – neu –)

Die Änderung ermöglicht eine elektronische Zustellung von Auszügen von elektronischen Dokumenten. Eine derartige Regelung fehlt bislang, obwohl hierfür ein großes praktisches Bedürfnis besteht, etwa, wenn von einem elektronischen gerichtlichen Dokument eine „Teilabschrift“ erstellt und elektronisch zugestellt werden soll oder wenn Schreiben an das Gericht nur teilweise an den Gegner weiterzuleiten sind wie z. B. bei PKH-Anträgen. Das elektronisch zuzustellende elektronische Dokument muss in diesen Fällen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle versehen werden, wie sie Absatz 4 bereits für elektronisch zuzustellende Schriftstücke vorsieht.

Zu Artikel 3 Nummer 4 (§ 119a Absatz 1 Nummer 7 GVG – neu –)

Die Streichung, die auf die Stellungnahme des Bundesrates vom 20. September 2019 (Bundesratsdrucksache 366/19 [Beschluss], Nummer 8, S. 9) zurückgeht, erfolgt lediglich aus Gründen der Klarstellung und der Systematik. Eine inhaltliche Änderung gegenüber dem ursprünglichen Wortlaut ist damit nicht verbunden. Denn Beschwerden in Nebenverfahren wie z.B. Prozesskostenhilfverfahren sind bereits vom Begriff „Streitigkeit“ umfasst (vgl. OLG Saarbrücken, Beschluss vom 5. Dezember 2012 – Az. 5 W 412/12 – zitiert nach juris; Zöller-Greger, ZPO, 32. Auflage 2018, § 348 Rn. 2). Die ausdrückliche Nennung von Beschwerden im Gesetzeswortlaut birgt die Gefahr von falschen Rückschlüssen in Bezug auf die Reichweite der sonstigen Spezialzuständigkeiten in § 119a Absatz 1 Nummer 1 bis 6 GVG-E, in denen Beschwerden in Nebenverfahren nicht ausdrücklich genannt werden.

Zu Artikel 5 Nummer 1 Buchstabe a und b – neu – (§ 55a Absatz 1 und 3 Satz 2 VwGO – neu –)

Die Änderungen zu § 130a ZPO durch Artikel 2 Nummer 5 werden in § 55a VwGO als Parallelregelung nachvollzogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 5 verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Artikel 6 Nummer 1 Buchstabe a und b – neu – (§ 65a Absatz 1 und 3 Satz 2 SGG – neu –)

Die Änderungen zu § 130a ZPO durch Artikel 2 Nummer 5 werden in § 65a SGG als Parallelregelung nachvollzogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 5 verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Artikel 7 Nummer 1 Buchstabe a und b – neu – (§ 52a Absatz 1 und 3 Satz 2 FGO – neu –)

Die Änderungen zu § 130a ZPO durch Artikel 2 Nummer 5 werden in § 52a der FGO als Parallelregelung nachvollzogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 5 verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Artikel 8 Nummer 1 und 2 – neu – (§ 46c Absatz 1 und Absatz 3 Satz 2 ArbGG – neu –)

Die Änderungen zu § 130a ZPO durch Artikel 2 Nummer 5 werden in § 46c ArbGG als Parallelregelung nachvollzogen. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu Artikel 2 Nummer 5 verwiesen, die hier entsprechend gelten.

Zu Artikel 9 Nummer 1 und 2 – neu – (§ 14 Absatz 4 und Absatz 4a FamFG – neu –)

Durch die Änderung wird die Möglichkeit einer sogenannten Hybridaktenführung in Vormundschafts- und Betreuungssachen geschaffen. Akten in Vormundschafts- und Betreuungssachen zeichnen sich dadurch aus, dass die Verfahren regelmäßig nicht in einem überschaubaren Zeitraum abgeschlossen werden, sondern Akten unter Umständen über mehrere Jahrzehnte geführt werden. Die bisherige Regelung schreibt die vollständige obligatorische elektronische Aktenführung ab 1. Januar 2026 nur mit der Möglichkeit vor, zu diesem Zeitpunkt bereits in Papierform angelegte Akten in Papierform weiter zu führen. Danach wären auch in Verfahren des FamFG mit sog. „Lebensakten“ entweder über einen langen Zeitraum noch umfangreiche Papierakten zu führen oder es bedürfte bei einer Umstellung auf vollständige elektronische Aktenführung einer aufwändigen Nachdigitalisierung der vollständigen bereits begonnenen Akten. Die Änderung ermöglicht eine flexiblere Handhabung der Einführung der elektronischen Akte, indem sie eine elektronische Weiterführung der Akten ohne aufwändige Nachdigitalisierung ermöglicht. Die Neuregelung sieht vor, dass sowohl in der Pilotierungsphase – § 14 Absatz 4 Satz 5 FamFG-E – als auch in der Zeit ab dem 1. Januar 2026 – § 14 Absatz 4a Satz 3 FamFG-E – ein Stichtag bestimmt werden kann, ab dem in Papierform angelegte Akten in elektronischer Form weitergeführt werden. Damit wird in Vormundschafts- und Betreuungssachen eine weitere Option geschaffen. Die Möglichkeit, auch in diesen Verfahren in Papierform angelegte Akten in Papierform weiterzuführen, bleibt unberührt. Von der Möglichkeit der Hybridaktenführung umfasst sind jedoch nur Akten, die noch vor der elektronischen Aktenführung in Papierform angelegt wurden. Spätestens ab dem 1. Januar 2026 müssen neu angelegte Verfahren elektronisch geführt werden.

Berlin, den 13. November 2019

Dr. Volker Ullrich
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Jens Maier
Berichtersteller

Katrin Helling-Plahr
Berichtersterlin

Friedrich Straetmanns
Berichtersteller

Dr. Manuela Rottmann
Berichtersterlin

